

Bundessozialgericht

11 RA 69/82

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 6. Dezember 1983

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. Dezember 1983

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, welche von zwei der Klägerin aus der Rentenversicherung zustehenden Halbwaisenrenten zu ruhen hat.

Die 1966 geborene Klägerin erhielt von der Beklagten seit 1968 Halbwaisenrente aus der Versicherung ihres Stiefvaters. Im Februar 1973 betrug die Rente 176,60 DM, aufgrund der Rentenanpassungen bis Juni 1974 monatlich 196,70 DM, Juni 1975 monatlich 218,80 DM, Juni 1976 monatlich 243,00 DM und ab Juli 1976 monatlich 269,70 DM.

Nach dem Tode ihres leiblichen Vaters im Februar 1973 zahlte die Beklagte der Klägerin für den Sterbemonat auch die Halbwaisenrente aus dessen Versicherung und stellte fest, daß die Rente in Höhe von 171,30 DM als niedrigere ab März 1973 ruhe. Infolge einer im September 1976 vorgenommenen Neufeststellung erhöhte sich diese Halbwaisenrente ab dem Sterbemonat bis Juni 1974 auf 180,20 DM; ab Juli 1974 betrug sie 200,40 DM, ab Juli 1975 monatlich 222,50 DM und ab Juli 1976 monatlich 247,10 DM.

Durch Bescheid vom 25. Oktober 1976 teilte die Beklagte hierauf mit, daß ab März 1973 die Rente aus der Versicherung des Stiefvaters ruhe, weil nun sie im Zeitpunkt des Zusammentreffens beider Renten die niedrigere gewesen sei; die Überzahlung werde mit



der Nachzahlung verrechnet. Dem widersprach die Klägerin ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29. November 1978).

Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben, das Landes-sozialgericht (LSG) hat sie abgewiesen. Im Urteil vom 8. Juni 1982 hat es ausgeführt, nach § 57 Abs 2 des Angestelltenversi-cherungsgesetzes (AVG) werde beim Zusammentreffen mehrerer Wai-senrenten nur die höchste Rente gewährt; die übrigen Renten ruh-ten. Für die Feststellung, welche Rente die höhere sei, komme es auf den Zahlbetrag beim erstmaligen Zusammentreffen an. Das sei hier im Februar 1973 gewesen; in diesem Monat sei aufgrund der Neufeststellung die Rente nach dem leiblichen Vater die höhere. Ein neuer Vergleich der Renten ab Juli 1973 finde nicht statt. Die ab diesem Zeitpunkt erfolgte Änderung der Bezüge beruhe auf der Renten Anpassung. Gemäß § 59 Abs 2 AVG seien aber solche Än-derungen selbst dann unbeachtlich, wenn eine Anpassung dazu führe, daß die ruhende Rente die ausgezahlte übersteige. Gegen das Grundgesetz (GG) verstoße diese Regelung nicht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Klägerin,
das Urteil des LSG aufzuheben und die
Berufung der Beklagten gegen das Urteil
des SG zurückzuweisen.

Zur Begründung meint sie, die Beklagte habe arglistig § 57 Abs 2 AVG so angewandt, daß durch eine nur vorübergehende Erhöhung der niedrigeren Rente diese - scheinbar - zur höheren und damit für die Zahlung maßgeblich geworden sei. Richtigerweise könnten nur



die aufgrund derselben Berechnungsmaßstäbe festgestellten Zahlungsbeträge miteinander verglichen werden. Der Gesetzgeber dürfe keine Lösungen wählen, die es der Beklagten gestatteten, nach Belieben unter Mißachtung des Gleichheitssatzes zum Zwecke eigener finanzieller Entlastung zu verfahren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet; zutreffend hat das LSG festgestellt, daß der Ruhensbescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1976 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. November 1978 nicht zu beanstanden ist.

Nach § 57 Abs 2 AVG wird beim Zusammentreffen mehrerer Waisenrenten nur die höchste Rente gewährt, während die übrigen Renten ruhen. Wie der Senat bereits entschieden hat (Urteil vom 3. Juni 1981 - 11 RA 34/80 -), ist der maßgebende Zeitpunkt für den Vergleich der Rentenhöhen der des erstmaligen Zusammentreffens. Ändert sich die Höhe der einen oder beider Renten, so ist ein neuer Vergleich anzustellen mit der Folge, daß uU eine bisher ruhende Rente zu gewähren ist und eine bisher gewährte Rente ruht (§ 59 Abs 1 AVG). Hiernach ist die Beklagte verfahren; entgegen der Klägerin hat sie das Gesetz in der gebührenden Weise korrekt gehandhabt. Daß die ursprünglich niedrigere und darum ruhende Rente



nach dem leiblichen Vater der Klägerin wegen einer Neufeststellung auf den Monat des erstmaligen Zusammentreffens mit Rückwirkung zur höheren wurde, vermag keine andere Auslegung zu rechtfertigen. Nach § 40 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I) entstehen Ansprüche auf Sozialleistungen, sobald ihre im Gesetz bestimmten Voraussetzungen vorliegen; nach § 41 SGB I werden sie mit ihrem Entstehen fällig. Für die hier in Betracht kommenden Zeiten vor dem Inkrafttreten des SGB I gilt nichts anderes (vgl BSGE 34, 1 ff). Der Anspruch auf die höhere Rente nach dem Vater war sonach bereits im Februar 1973 gegeben und geltend zu machen. Dem hat die Beklagte mit der rückwirkenden Neufeststellung Rechnung getragen (s § 79 AVG aF sowie § 44 Abs 2 und 4 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - SGB X); mit "Arglist" hat das nicht das geringste zu tun.

Die Klägerin, die bis Juni 1973 die höhere Rentenleistung nach ihrem Vater ungeachtet der nach ihrer Meinung bestehenden Rechtswidrigkeit der Zahlung ohne Einwand in Anspruch nimmt, kann nicht verlangen, daß diese Rente ab Juli 1973 ruht und statt ihrer die Rente nach dem Stiefvater gewährt wird. Denn nach § 59 Abs 2 AVG, dessen Geltung für den Bereich des § 57 Abs 2 AVG durch die Rentenanpassungsgesetze bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Anpassung der Renten im Jahre 1982 (RAG 1982) vom 1. Dezember 1981 (BGBl I 1205) nicht berührt worden ist, führen Änderungen in den Bezügen, die nur auf Rentenanpassungen beruhen, nicht zu einer neuen Prüfung, welche der gewährten Renten nach den jeweiligen Rentenanpassungen die höhere ist. Selbst wenn, wie hier ab Juli 1973, die ruhende Rente nach dem Stiefvater als Be-



standsrente wegen der Rentenanpassung nach dem 16. RAG vom 8. Juni 1973 (BGBl I 525) die gezahlte Rente nach dem Vater übersteigt, ist mithin die letztere bei der Anwendung von § 57 Abs 2 AVG weiterhin als die höhere Rente zu behandeln, die sie als Zugangsrente infolge der auf sie angewandten allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1973 von Februar bis Juni 1973 tatsächlich gewesen ist; ein Austausch in der Ruhensstellung bzw in der Zahlung findet nicht statt.

Die Richtigkeit dieser aus dem Wortlaut sowie aus Sinn und Zweck des § 59 Abs 2 AVG gefolgerten Ansicht hat der Gesetzgeber mittlerweile bestätigt. Er hat zwar im RAG 1982 die Vorschrift des § 59 Abs 2 AVG mit Wirkung vom 5. Dezember 1981 aufgehoben (Art 3 Nr 3 RAG 1982), womit er der Tatsache Rechnung getragen hat, daß in den bisherigen Rentenanpassungsgesetzen die Anwendung dieser Vorschrift für den Bereich der §§ 55, 56 AVG immer besonders ausgeschlossen werden mußte und ein Ausschluß in den künftigen Rentenanpassungsgesetzen durch die Streichung entbehrlich wird (Begründung in BT-Drucks 9/458, B. Besonderer Teil zu Nr 26 auf S 38), er hat aber zugleich in Art 2 § 22 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) einen Absatz 3b eingefügt, der dahin lautet: Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 57 AVG ganz oder teilweise ruht, wird bei Rentenanpassungen insoweit nicht angepaßt (Art 6 Nr 5 RAG 1982). Hierzu heißt es in der Amtlichen Begründung des Gesetzes auf S 43, die Regelung des Abs 3b sei im Zusammenhang mit der Streichung des § 1282 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) = § 59 Abs 2 AVG zu sehen; durch sie werde erreicht, daß die Rentenversiche-



Träger in Fällen, in denen § 1280 RVO (= § 57 AVG) zum Ruhen der Rente geführt habe, auch künftig bei Rentenanpassungen von dem bisherigen Zahlungsbetrag ausgehen könnten. Durch die Neuregelung wird sonach nur auf eine andere Weise – Nichtanpassung der ruhenden Rente – das gleiche Ziel erreicht, dem § 59 Abs 2 AVG mit der Nichtberücksichtigung der Rentenanpassung schon diene; daß nach der Vorstellung des Gesetzgebers der frühere und der heutige Rechtszustand im Ergebnis übereinstimmen, zeigt klar die zu Art 2 § 22 Abs 3b AnVNG gegebene Begründung, "auch künftig" solle von dem bisherigen Zahlungsbetrag ausgegangen werden können.

Besteht für den Senat sonach keine Veranlassung, seine zu den §§ 57 Abs 2 und 59 Abs 2 AVG dargelegte Rechtsansicht zu ändern, so gilt dies für verfassungsrechtliche Erwägungen in gleicher Weise. Inwiefern Art 3 Abs 1 GG verletzt sein sollte, ist nicht ersichtlich; denn die getroffene Regelung ist, wie der Senat in der Entscheidung vom 3. Juni 1981 aaO des näheren ausgeführt hat, sachlich einleuchtend. Ob der Gesetzgeber die insgesamt gerechteste und zweckmäßigste Lösung gefunden hat, ist nicht ausschlaggebend. Wenn er auch eine Regelung hätte treffen können, nach der es darauf angekommen wäre, ob die einzelnen Renten auf der gleichen allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage beruhen, ist gleichwohl nicht zu erkennen, warum allein eine solche Regelung vom Gleichheitssatz her geboten sein sollte. Mit ihrer dahingehenden Argumentation übersieht die Klägerin, daß die Wahl einer solchen Anknüpfung ihr möglicherweise zum Vorteil, anderen hingegen, bei denen die Ausgangslage beim Vergleich der Rentenhöhe umgekehrt ist, zum Nachteil gereichen würde. Der Vorwurf der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-8-

Willkür ist darum für die im Gesetz getroffene Lösung nicht angebracht; er vermag auch die Beklagte nicht zu berühren.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)